

Antragstellung und Kosten:

Familienentlastungsdienst, Freizeitassistenz, Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung, Mobile Assistenz für Menschen mit Behinderung in Pflegewohnheimen sowie Wohnassistenz und die pädagogische-unterstützende Begleitung der Kindergartenassistenz sind mobile Dienstleistungen nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz 2004. Wenn Sie, über Antrag bei Ihrer Wohnsitzgemeinde, von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft einen gültigen Bescheid für eine (oder auch zwei) der genannten Leistungsarten erhalten haben, werden 90% - bei Interdisziplinärer Frühförderung und Familienbegleitung (IFF) und der Kindergarten- und Schulassistenz (KISA -Antragstellung siehe bitte S. 2, 1. Absatz) 100% - der Kosten von der Behörde übernommen. Der Rest ist als Selbstbehalt von der KundIn, dem Kunden (Ausnahme IFF und KiSA: kein Selbstbehalt!) zu finanzieren - es besteht für Sie jedoch die Möglichkeit, zugleich auch einen Antrag auf Befreiung vom Selbstkostenbeitrag (Selbstbehalt) zu stellen („Härtefall“). Ein „Härtefall“ läge prinzipiell dann vor, wenn der Mensch mit Behinderung durch die Bezahlung des Selbstbehalts in eine wirtschaftliche Notlage geraten würde.